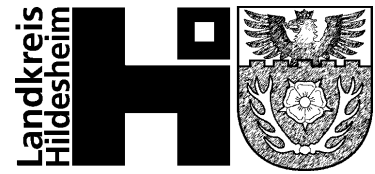


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2008

Herausgegeben in Hildesheim am 27. Februar 2008

Nr. 9

---

Inhalt	Seite
06.02.2008 - Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Petze in Petze	204
06.02.2008 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Petze	215
14.02.2008 - 3. Änderung zur Friedhofsordnung vom 30.10.2002 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg in 31162 Bad Salzdetfurth-Bodenburg	218
14.02.2008 - 4. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 22.11.2001 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg in 31162 Bad Salzdetfurth-Bodenburg	220
20.02.2008 - Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover	221
Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bau und Umwelt des Landkreises Hildesheim	222

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

**Friedhofsordnung**  
**für den Friedhof der Ev.-luth.**  
**Kirchengemeinde Petze in Petze**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Petze am 06.02.2008 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Petze in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 173/6 Flur 6 Gemarkung Petze in Größe von insgesamt 0,3513 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Petze.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Petze / Gemeinde Sibbesse Ortsteil Petze hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

**§ 2**

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträglich Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

**II. Ordnungsvorschriften**

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, und Rollstühlen, zu befahren,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
  - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
  - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

### § 7

#### Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 8

#### Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/in festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### § 9

#### Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9 a  
Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10  
Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### **IV. Grabstätten**

§ 11  
Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten
- f) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten
- g) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten
- h) Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten.

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge  
von Kindern:  
Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m  
von Erwachsenen:  
Länge: 2,10 m Breite: 1,00 m
- b) für Urnen:  
Länge: 1,00 m Breite: 0,50 m  
Für Urnen in Urnenrasengrabstätten:  
Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

#### § 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

#### § 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),

5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister<sup>6)</sup>, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### § 14 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

#### § 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

#### § 16 Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten

- (1) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für pflegeleichte Rasenreihengrabstätten.

(3) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 500 x 300 x 60 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Anlage der Grabstätte und das Setzen der Steinplatte veranlasst der Kirchenvorstand auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen sowie das Abstellen von Blumenschmuck und sonstigen Gegenständen nicht erlaubt.

#### § 16 a Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten

(1) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten sind ein- oder zweistellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.

(2) Soweit nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten.

(3) Die Gestaltung hat bei zweistelligen Rasenwahlgrabstätten mit einer kleinen, ca. 800 x 300 x 60 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr der Verstorbenen enthält. Bei Rasenwahlgrabstätten mit einer Grabstelle gelten die Maße gemäß § 16 Abs. 3 entsprechend. Die Anlage der Grabstätte und das Setzen der Steinplatte veranlasst der Kirchenvorstand auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen sowie das Abstellen von Blumenschmuck und sonstigen Gegenständen nicht erlaubt.

#### § 17 Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten.

(3) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 500 x 300 x 60 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Anlage der Grabstätte und das Setzen der Steinplatte veranlasst der Kirchenvorstand auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen sowie das Abstellen von Blumenschmuck und sonstigen Gegenständen nicht erlaubt.

#### § 17 a Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten

(1) Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten.

(3) Die Gestaltung hat bei zweistelligen Urnenrasenwahlgrabstätten mit einer 800 x 300 x 60 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr der Verstorbenen enthält. Bei Urnenrasenwahlgrabstätten mit einer Grabstelle gelten die Maße gemäß § 17 Abs. 3 entsprechend. Die Anlage der Grabstätte und das Setzen der Steinplatte veranlasst der Kirchenvorstand auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen sowie das Abstellen von Blumenschmuck und sonstigen Gegenständen nicht erlaubt.

#### § 18 Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.



(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## § 22

### Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 19 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattzeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

## § 23

### Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 24 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber (§ 12 Abs. 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann vor der Verleihung eines Nutzungsrechtes die Kirchengemeinde die Verpflichtung zur Abräumung übernehmen. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme durch den Nutzungsberechtigten bleibt hiervon unberührt. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

## § 24

### Grabmale mit Denkmalswert

Grabmale mit Denkmalswert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

## VI. Benutzung der Friedhofskapelle

### § 25

Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle der Samtgemeinde Sibbesse zur Verfügung. Die jeweiligen Bestimmungen der Samtgemeinde Sibbesse über die Nutzung der Friedhofskapelle sind zu beachten.

## VII. Gebühren

### § 26

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

## VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 27

#### Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, endeten am 31.12.1978. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

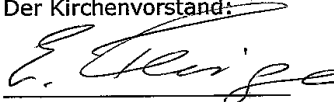
### § 28

#### Inkrafttreten

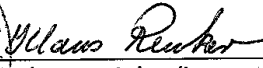
Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Petze, den 06.02.2008

Der Kirchenvorstand:

  
Vorsitzende/r

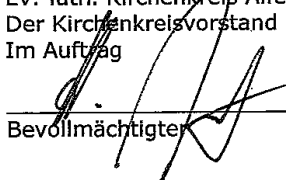


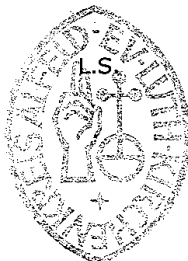
  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 20.2.08

Ev.-luth. Kirchenkreis Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrag

  
Bevollmächtigter



### **Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

#### **I. Gestaltung der Grabstätten**

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurück zuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist möglich, die Grabstätte muss jedoch mindestens zu einem Drittel bepflanzt werden.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

#### **II. Gestaltung der Grabmale**

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
  - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
  - b) durch schöne Form,
  - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
  - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.

### **Anhang zur Friedhofsordnung**

7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
10. Nicht gestattet sind:
  - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9 behandelter Zementmasse,
  - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
  - c) Grabmale mit Anstrich.
11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.

# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Petze

---

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Petze hat der Kirchenvorstand am 06.02.2008 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6

#### Gebührentarif

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

##### **1. Reihengrabstätte:**

- |  |        |   |
|--|--------|---|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - :  | 480,00 | € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : | 120,00 | € |

##### **2. Wahlgrabstätte:**

- |  |        |   |
|--|--------|---|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :                   | 690,00 | € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle -: | 23,00  | € |

##### **3. Urnenreihengrabstätte:**

- |                                  |        |   |
|----------------------------------|--------|---|
| für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 435,00 | € |
|----------------------------------|--------|---|

**4. Urnenwahlgrabstätte:**

a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :	630,00	€
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- :	21,00	€

**5. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte**

für 30 Jahre - je Grabstelle- :	1.380,00	€
---------------------------------	----------	---

**6. Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte**

a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :	1.590,00	€
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	53,00	€

**7. Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätte**

für 30 Jahre - je Grabstelle - :	1.185,00	€
----------------------------------	----------	---

**8. Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätte**

a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.380,00	€
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	46,00	€

Die Gebühr für Grabstellen gem. Nr. 5 - 8 beinhalten die Pflegekosten durch den Friedhofsträger für die gesamte Dauer der Nutzungszeit.

**9. Kosten für das Setzen einer Steinplatte auf Rasengräbern gem.**

**§§ 16 Abs. 3, 16a Abs. 3, 17 Abs. 3 oder 17a Abs. 3 der Friedhofsordnung**

a) bei einstelligen Rasengrabstätten	200,00	€
b) bei mehrstelligen Rasengrabstätten	360,00	€

**10. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a), 4.a), 6.a) oder 8.a)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), 4.b), 6.b) oder 8.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

**II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung	30,00	€
b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):	60,00	€
c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung:	2,00	€

**III. Sonstige Gebühren:**

a) bei vorzeitiger Einebnung - je Jahr und Grabstelle - :	30,00	€
b) bei Abräumung der Grabstelle durch den Friedhofsträger auf Antrag		
bei einstelligen Grabstätten:	180,00	€
bei zwei- oder mehrstelligen Grabstätten:	250,00	€

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Petze, den 06.02.2008

Der Kirchenvorstand:

E. Feige  
Vorsitzende/r

Marius Reber  
Kirchenvorsteher/in



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

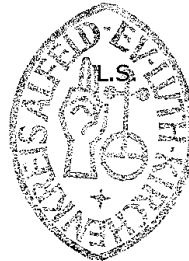
Hildesheim, den 20.02.08

Ev.-luth. Kirchenkreis Alfeld

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrag

[Signature]  
Bevollmächtigter



### **3. Änderung zur Friedhofsordnung**

vom 30.10.2002

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg  
in 31162 Bad Salzdetfurth-Bodenburg

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsordnung) vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsblatt 1994 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg am 09.07.2007 folgende 3. Änderung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Unter Abschnitt IV. Grabstätten wird § 11, (1) um Buchstabe f) ergänzt:

f) Stelen (pflegeleichte Rasenreihengrabstätte mit begrenzter Pflegemöglichkeit)

#### **Artikel 2**

§ 16 a wird zu § 16 b

#### **Artikel 3**

Als § 16 a wird ergänzt:

##### **§ 16 a**

Stelen (pflegeleichte Rasenreihengrabstätten)

- (1) In der Stelenabteilung werden pflegeleichte Rasenreihengräber eingerichtet, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt, auf denen aber ein Grabmal (Stele) in der Größe von 100 cm x 65 cm x 15 cm errichtet werden darf. Eine Umrandung ist nicht möglich.
- (2) Neben den Einzelgräbern werden auch Doppelgräber vergeben. Eine einmalige Verlängerung des Nutzungsrechtes mit Belegung des 2. Grabes ist damit gegeben.
- (3) Die Bepflanzung durch Nutzungsberechtigte auf einem Drittel der Grabstätte ist nach Absprache mit dem Friedhofsträger möglich aber nicht zwingend. Die restliche Fläche besteht aus Rasen und wird vom Friedhofsträger gepflegt.
- (4) Wird eine persönliche Pflege nicht mehr gewünscht, wird die Bepflanzung durch Rasen ersetzt und vom Friedhofsträger gepflegt.
- (5) Es darf nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden.
- (6) Das Nutzungsrecht von 30 Jahren kann nicht verlängert werden.

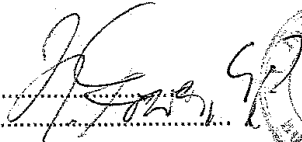



**Artikel 4**

Dieser Nachtrag zur Friedhofsordnung tritt nach seiner Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodenburg, den 14.02.2008

Der Kirchenvorstand:

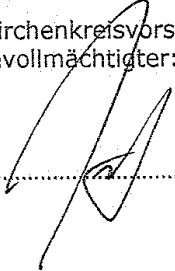
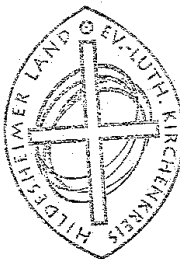
Maria Blass    
(Vorsitzender) Kirchenvorsteher/in

Der vorstehende Nachtrag zur Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 19.02.2008

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land

Der Kirchenkreisvorstand  
als Bevollmächtigter:

Jost    
(Jost)

#### 4. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung

vom 22.11.2001

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg  
in 31162 Bad Salzdetfurth-Bodenburg

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsordnung) vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsblatt 1994 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg am 15.01.2008 folgende ~~t~~ Änderung beschlossen:

##### Artikel 1

Es wird unter § 6 I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten Nr. 6. a) ergänzt:

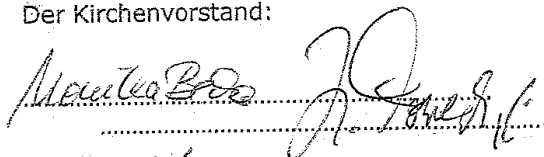
6. a) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten (Stelenabteilung)  
-für die einzelne Erdbestattung, 30 Jahre  
2.000,00 €  
-für die einmalige Verlängerung (Doppelgrab), je Jahr  
66,00 €

##### Artikel 2

Dieser Nachtrag zur Friedhofsordnung tritt nach seiner Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodenburg, den 14.02.2008

Der Kirchenvorstand:

  
.....  
(Vorsitzender)

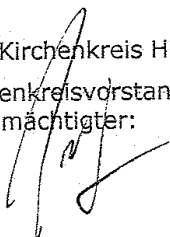


Kirchenvorsteher/in

Der vorstehende Nachtrag zur Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 19.02.2008

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land  
Der Kirchenkreisvorstand  
als Bevollmächtigter:





## **Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover**

### **Öffentliche Sitzung**

#### **der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover**

Freitag, 29.02.2008, 10:30 Uhr  
Goslar, Kreishaus, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Sitzungsraum 0103

Die Verbandsversammlung wird folgende Angelegenheiten beraten:

- Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 16. November 2007
- 2. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover
- Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld
- Festlegung des nächsten Sitzungstermins
- Anfragen und Mitteilungen

**Der Vorsitzende der Verbandsversammlung**

**20. Februar 2008**

**Sitzung des Ausschusses für  
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt  
Dienstag, den 04.03.2008, 15.30 Uhr  
in Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31,  
Kreishaus, Kleiner Sitzungssaal**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschriften vom 04.02.2008, Kreistagsdrucksache Nr.: 65/XVI
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss der Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2006 und Entlastung des Landrates;  
Teilhaushalt des Dezernates 5 Bau und Umwelt  
Vorlage Nr.: 333/XVI
5. Sanierung der Aula des Gymnasiums Alfeld;  
Vereinbarung mit der Stadt Alfeld (Leine),  
Vorlage Nr.: 334/XVI
6. Klimaschutz im Landkreis Hildesheim;  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen vom 25.02.2008  
(wird nachgereicht)
7. Schwermetallbelastungen in der Innersteaue;  
Stand des Verfahrens zum Erlass einer Verordnung zur Festsetzung eines  
Bodenplanungsgebietes,  
Vorlage Nr.: 339/XVI
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
Speer